

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

177

Nr. 42

Dienstag, den 19. April

1921

Inhalt: Polizeiverordnung, betreffend Anzeigen und Verzeichnisse über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften. S. 177.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Polizeiverordnung,

betreffend

Anzeigen und Verzeichnisse über die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Senats, betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften, vom 6. April 1921 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 167) wird für den städtischen Polizeibezirk folgendes angeordnet:

§ 1

Diejenigen Gast- und Schankwirte, welche in ihren Gast- oder Schankwirtschaften weibliche Angestellte mit der Bedienung oder Unterhaltung der Gäste derart, daß ein unmittelbarer Verkehr mit den Gästen stattfindet, beschäftigen oder zu solcher Beschäftigung zulassen, haben jeden Ein- und Austritt der bei ihnen beschäftigten weiblichen Angestellten binnen 24 Stunden der Polizeibehörde schriftlich anzumelden. Die Meldung hat für jede weibliche Angestellte nach untenstehendem Vordruck 1 besonders zu erfolgen und ist in zwei Stücken anzureichen, und zwar für die innere Stadt bei der Gewerbepolizei im Stadthaus Erweiterungsbau, Stadthausbrücke 18, III. Stock, für die übrigen Stadtteile bei dem zuständigen Bezirksbüro. Das eine Stück der Anmeldung wird nach Abstempelung zurückgegeben. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist der Polizeibehörde auch der Dienstvertrag, der schriftlich abgeschlossen sein muß und für welchen der untenstehende Vordruck 2 empfohlen wird, der Polizeibehörde vorzulegen.

§ 2

Die weiblichen Angestellten sind von dem Wirtschaftsinhaber, abgesehen von der Anmeldung bei der Polizeibehörde, unverzüglich in ein mit fortlaufender Seitenzahl versehenes Verzeichnis in Buchform nach untenstehendem Vordruck 3 unter fortlaufender Nummer einzutragen. Das Buch ist, bevor die erste Eintragung erfolgt, der Gewerbepolizei oder dem Bezirksbüro zur Abstempelung vorzulegen und muß jederzeit den Beamten der Polizeibehörde auf Verlangen zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 3

Die weiblichen Angestellten sind verpflichtet, beim Diensttritt dem Anzeigepflichtigen sämtliche zur polizeilichen Anmeldung und zu den Eintragungen in das Verzeichnis erforderlichen Angaben der Wahrheit gemäß zu machen und die über ihre Person lautenden, in ihrem Besitze befindlichen Ausweis-papiere vorzulegen.

§ 4

Wer bei dem Inkrafttreten der Bekanntmachung des Senats vom 6. April 1921 weibliche Angestellte im Sinne des § 1 dieser Bekanntmachung bereits beschäftigt und die Weiterbeschäftigung beabsichtigt, hat die Anmeldungen nach § 1 dieser Polizeiverordnung ebenfalls für jede Person besonders und in 2 Stücken spätestens bis zum 9. Mai d. J. zu beschaffen, auch das Verzeichnis anzulegen.

§ 5

Die besonderen Vorschriften für Wirtschaften mit weiblicher Bedienung in Abschnitt V der Verordnung der Polizeibehörde, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und der Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus, vom 16. Mai 1908 (Amtsblatt S. 293) verlieren mit Inkrafttreten der Bekanntmachung des Senats vom 6. April 1921 ihre Gültigkeit. Im übrigen werden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Einwohnermeldewesen, vom 6. Mai 1891 mit Abänderungen über die Wohnungsmeldung durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden ebenso wie verbotswidrige Beschäftigung von weiblichen Angestellten sowie andere Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Bekanntmachung des Senats vom 6. April 1921 auf Grund des Gesetzes über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu M. 10 000 oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

Hamburg, den 15. April 1921.

Die Polizeibehörde.

Vorbruck 1.

Anzeige über den Eintritt (nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen) einer weiblichen Angestellten gemäß § 4 der Bekanntmachung des Senats, betreffend die Beschäftigung weiblicher Angestellter in Gast- und Schankwirtschaften, vom 6. April 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 167) in Verbindung mit der Polizeiverordnung vom 15. April 1921.

Der weiblichen Angestellten Zuname

sämtliche Vornamen (Aufname unterstreichen)

Geburtsdag, monat, jahr

Geburtsort (auch Kreis oder Bezirk)

Staatsangehörigkeit

Familienstand (ob ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden)

Letzter Aufenthaltsort (woher zugezogen?)

Bei Minderjährigen (unter 21 Jahren) außerdem des Vaters oder Vormundes

Name und Stand

Wohnung

Wohnung der weiblichen Angestellten

Art der Beschäftigung (z. B. Kellnerin, Gardame, Zimmermädchen [wenn sie unmittelbar Gäste bedienen] u. dgl.)

Tag des Dienst Eintritts

" " Dienst Austritts

Genaue Bezeichnung und Belegenheit des Betriebes

Dienstvertrag wird anbei vorgelegt.

Hamburg, den

192

.....
Unterschrift des Arbeitgeber.

An die Polizeibehörde hier.

Vorbruck 2.

Zwischen den benannten Personen ist heute folgender Dienstvertrag geschlossen worden:

Herr — Frau
engagiert Fräulein — Frau
geb. seit
wohnhaft, als
Lokal ..

.....
in
..... für sein — ihr
gegen die nachstehenden Bedingungen.

Hamburg, den

192

Arbeitgeber.

Arbeitnehmer.

i) **idm**

..... Straße Nr. zur Bedienung und Unterhaltung

Kiden Angestellten.

genaue Namen Fernandes Schwert	Beschäftigt als	Wohnung	Tag des Eintritts	Tag des Austritts	Tag der An- Ab- meldung bei der Polizeibehörde	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14 15	16

